



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : 23. November 2022  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : [REDACTED]  
Telefon : [REDACTED]  
Erfurt, den : 9. Dezember 2022

## Anfrage YouTube Cookies

Sehr [REDACTED],

Sie wandten sich [REDACTED] an den TLfDI mit der Frage, wie Sie YouTube Videos datenschutzkonform in eine Website einbinden können.

Die Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragestellungen hängt meist vom konkreten Einzelfall ab. Folgendes möchte ich Ihnen jedoch ausführen:

Bereits die IP-Adresse der Nutzer, welche bei Aufruf Ihrer Website verarbeitet wird, stellt grundsätzlich ein personenbezogenes Datum dar (Urteil des Europäischen Gerichtshofes - EuGH C-582/14 vom 19.10.2016). Jede Datenverarbeitung muss sich auf eine Rechtsgrundlage stützen lassen. Die Einbindung des Dienstes YouTube ist technisch in aller Regel nicht notwendig für den Seitenbetrieb an sich, sodass die Verarbeitung der Daten (durch Cookies) nur durch eine Einwilligung der Nutzer gerechtfertigt werden kann. Die Einwilligung muss dabei informiert sein und den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO genügen, was problematisch sein kann, wenn nicht genügend Transparenz über die Datenverarbeitungsvorgänge des Anbieters besteht.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Problematisch ist weiter, dass YouTube seinen Sitz in den USA und damit in einem unsicheren Drittstaat hat. Hier hat der EuGH am 16. Juli 2020 (Rs. C 311/18 – Schrems II) zum Datentransfer durch Verantwortliche aus Europa in Länder außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittländer) entschieden, dass personenbezogene Daten nur dann an Staaten außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden dürfen, wenn in dem Zielland ein adäquates Datenschutzniveau besteht (Art. 44 Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO). In den USA ist das aktuell nicht der Fall. Das bisherige sogenannte Privacy Shield-Abkommen, welches in der Vergangenheit den Datentransfer zwischen der Europäischen Union und Unternehmen in den USA regelte, ist nicht mehr zulässig und kann folglich als Rechtsgrundlage für einen Datentransfer nicht herangezogen werden. Die sogenannten Standardvertragsklauseln (Musterverträge zwischen Verantwortlichem und Datenempfänger im Drittland) sah der EuGH zwar weiterhin für gültig an (Art. 46 Abs. 2 Buchst. c DS-GVO), sagte jedoch auch, dass diese – im Falle der USA – nicht ausreichen und Verantwortliche darüber hinaus verpflichtet sind, weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit das Datenschutzniveau der DS-GVO gewahrt wird und – im Falle der USA – US-Behörden nicht unzulässig auf die Daten von EU-Bürgern zugreifen können. Wie Verantwortliche bei der Prüfung der Rechtslage im Drittland und der ergänzenden Maßnahmen vorgehen können, darüber hat die Europäische Datenschutzaufsichtsbehörde (EDSA) „Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten“ herausgegeben. Nähere Informationen dazu finden Sie auch in der Pressemitteilung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 21. Juni 2021, die auch der TLfDI auf seiner Webseite veröffentlicht hat unter:

[https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/presse/Pressemitteilungen\\_2021/210621\\_PM\\_zu\\_PM\\_der\\_DSK.pdf](https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/presse/Pressemitteilungen_2021/210621_PM_zu_PM_der_DSK.pdf) .

Die Rechtsgrundlage Art. 46 DS-GVO wird in Ihrem Fall jedoch keine Anwendung finden, da nicht erkennbar ist, durch welche zusätzlichen Maßnahmen Sie das Datenschutzniveau wahren können.

Das Landgericht München hat am 20. Januar 2022, Az. 3 O 17493/20, entschieden, dass die dynamische Einbindung der Schriftarten von Google Fonts aufgrund der automatischen Weiterleitung an die Server von Google nicht dem europäischen Datenschutz genügt und damit ohne vorherige Einwilligung nicht zulässig ist. Dieser Rechtsgedanke kann auch auf andere amerikanische Internetdienste, wie in Ihrem Fall YouTube, übertragen werden. Das bedeutet für Sie, Sie müssen erst eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person gemäß der Ausnahmeregel Art. 49 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO für jedes einzelne Video, und nicht einmal zentral für alle, einholen, bevor eine Datenübertragung von Ihrer Website zu YouTube stattfinden darf. Wichtig ist ebenfalls, die Video-Version „YouTube-No-Cookie“ zu nutzen, um vor der Bereitstellung wirklich keine Cookies zu laden. Vor der Aktivierung des Videos, und somit der Erteilung der Einwilligung, ist die betroffene Person über die Gefahren der Datenübertragung in einen unsicheren Drittstaat zu informieren.

Bis ein neues Datenabkommen zwischen Europa und den USA abgeschlossen wird, ist die Einbindung von Diensten amerikanischer Anbieter in eine Website daher datenschutzrechtlich problematisch.

Eine Möglichkeit, Videos der Plattform zulässig einzubinden ist, die gewünschten Videos auf dem eigenen Server abzulegen und von dort einbinden. Im Ergebnis darf von Ihrer Seite aus kein Datenfluss personenbezogener Daten der Nutzer zum Anbieter der Plattform in den USA stattfinden. Wenn das durch Traffic-Begrenzungen nicht möglich ist, informieren Sie sich bitte im Internet nach datenschutzkonformen Anbietern (sprich Anbieter aus dem europäischen Raum) für Videoeinbindungen. Eine Empfehlung für ein Produkt können wir aus Wettbewerbsgründen nicht aussprechen.

Abschließend möchte ich Sie noch auf die Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz für Telemedien verweisen. Hier finden Sie rechtliche Bewertungen und Hilfestellungen bezüglich des Datenschutzes für Webseitenbetreiber.

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221205\\_oh\\_Telemedien\\_2021\\_Version\\_1\\_1\\_Vorlage\\_104\\_DSK\\_final.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221205_oh_Telemedien_2021_Version_1_1_Vorlage_104_DSK_final.pdf)

Ich hoffe ich konnte Ihnen bei Ihrer Frage weiterhelfen. Sonst stehe ich gern für weitere Fragen zur Verfügung. Für diesen Fall teilen Sie uns für die weitere Kommunikation bitte Ihre Postanschrift mit.

Bitte nehmen Sie auch die anliegende Information nach Art. 13 DS-GVO zur Datenverarbeitung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

*Das Schreiben / der Bescheid wurde im Entwurf gezeichnet und enthält rechtsgültig die entsprechende Namenswiedergabe. Bei Bedarf übersenden wir Ihnen eine unterschriebene Fassung.*

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:  
TLfDI  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Tel.: +49 (361) 57-3112900  
Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.  
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.  
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:  
Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.  
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.